

AKGL Reisezuschuss plus+ für BOKU Master- und Doktoratsstudentinnen

Vergaberichtlinie (Stand: 2021, geltend ab 26.05.2021)

1. Der AKGL Reisezuschuss plus+ für Master- und Doktoratsstudentinnen wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (kurz: AKGL) BOKU einmal pro Semester ausgelobt.
2. Der AKGL vergibt jeweils im Wintersemester und im Sommersemester maximal drei Zuschüsse zur Teilnahme an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung (z.B. Kongress, Symposium, Tagung oder Workshop) oder zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Summerschool, Training, Coaching, Workshop) an Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien. Vergeben wird ein Gesamtbetrag von 1.500 €, der je nach Höhe der Reise- und Teilnahmekosten auf die drei zu vergebenden Zuschüsse aufgeteilt wird. Es besteht keine Vergabepflicht.
3. Bisherige Erfahrungen haben ergeben, dass Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums im Vergleich zur Gesamtzahl der BOKU Studierenden in wesentlich geringerem Umfang an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Der vom AKGL ins Leben gerufene Reisezuschuss soll diesem Umstand gezielt entgegenwirken und für Studentinnen eines Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien die internationale Mobilität und Vernetzung erhöhen, in dem die Teilnahme an internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen gefördert und die Präsentation von neuen Forschungsergebnissen in einem internationalen Rahmen ermöglicht wird.
4. Da auf Grund der COVID-19 Pandemie zahlreiche wissenschaftliche Veranstaltungen abgesagt bzw. auf unbestimmte Zeit verschoben wurde, erweitert der AKGL bis auf Widerruf die Möglichkeiten zur geförderten Teilnahme an Veranstaltungen. Der AKGL Reisezuschuss plus+ kann daher von Master- oder Doktoratsstudentinnen auch für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die der Weiterqualifizierung in Zusammenhang mit einem BOKU Studium oder der Weiterqualifizierung am BOKU Arbeitsplatz dienen, beantragt werden.
5. Antragsberechtigt für den AKGL Reisezuschuss plus+ sind Studentinnen eines zum Zeitpunkt der Antragstellung laufenden Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Bodenkultur Wien, der Abschluss der Masterarbeit bzw. Dissertation ist nicht erforderlich.
6. Der Reisezuschuss kann ausschließlich für Teilnahmegebühren, Reise- und Hotelkosten im Rahmen einer aktiven Teilnahme an einer internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung oder Fortbildungsveranstaltung beantragt werden. Pro Person wird der Zuschuss nur einmal gewährt.
7. Voraussetzung für die Gewährung des Reisezuschusses plus+ zur Teilnahme an einer wissenschaftlichen Veranstaltung ist, dass die Empfängerin des Zuschusses auf der betreffenden wissenschaftlichen Veranstaltung, für die der Zuschuss beantragt wurde, selbst vorträgt oder ein Poster präsentiert. Die bloße Teilnahme an der wissenschaftlichen Veranstaltung ohne aktiven Beitrag ist für die Vergabe des Reisezuschusses nicht ausreichend. Die Veröffentlichung eines Abstracts des Beitrages der Antragstellerin auf der Webseite des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen BOKU ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Antragstellerin möglich.
8. Voraussetzung für die Gewährung des Reisezuschusses plus+ zur Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist, dass diese dem Fortkommen im laufenden BOKU Studium dient oder eine

Weiterqualifizierung im BOKU Dienstverhältnis darstellt, die von eigenbetrieblichen Vorteil für die BOKU ist. In Frage als Fortbildungsveranstaltungen kommen beispielsweise Summerschools, Coachingprogramme, Trainings, Kompetenzerweiterungsworkshops. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag auf Gewährung des Reisezuschusses die Eignung der Veranstaltung zur Förderung durch den AKGL Reisezuschuss plus+ genau zu begründen.

9. Die Antragstellung kann grundsätzlich nur im Vorhinein erfolgen, d.h. ein Ansuchen muss vor Antritt der Reise/Teilnahme an der Veranstaltung einlangen. Die Teilnahme an der Veranstaltung, für die der Zuschuss beantragt wird, muss spätestens in dem dem Beantragungsemester folgenden Semester erfolgen.
10. Wird die Veranstaltung nach Antragstellung oder Vergabe des Reisezuschusses plus+ aus Gründen, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, ist der Antrag dennoch gültig eingebracht bzw. der der Antragstellerin zugesagte Zuschuss auch für den späteren Termin der Veranstaltung auszuzahlen. Wird die Veranstaltung aus Gründen, die die Antragstellerin nicht zu vertreten hat, überhaupt abgesagt, besteht die Möglichkeit, dass der Zuschuss vom AKGL für eine kostenmäßig gleichwertige und den Reisezuschuss-Vergaberichtlinien entsprechende Ersatzveranstaltung nach Vorschlag der Antragstellerin ausgezahlt wird.
11. Auf Grund der derzeitigen COVID-19 Pandemie kann der AKGL Reisezuschuss plus+ auch für virtuell via elektronischer Medien stattfindende Veranstaltungen beantragt werden. In diesem Fall ersetzt der AKGL der Teilnehmenden ausschließlich die anfallende Teilnahmegebühr der Veranstaltung.
12. Die Antragstellerin hat alle Änderungen betreffend den Termin, Abhaltung und Ablauf der Veranstaltung, ihrer Teilnahme an der Veranstaltung, ihrer Reiseplanung, Finanzierung der Teilnahme und sonstige in Zusammenhang mit der Veranstaltung und Teilnahme an dieser in Zusammenhang stehenden Änderungen und Ergänzungen unverzüglich dem AKGL schriftlich per E-mail mitzuteilen.
13. Die Antragstellerin ist verpflichtet, zunächst andere mögliche Finanzierungsmöglichkeiten für die Kosten der Teilnahme an der Veranstaltung zu nutzen und die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Bemühungen im Finanzierungsplan anzuführen. In die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses werden die bisher erfolgten Publikationen der Antragstellerin, die Einbindung in Projekte, der zu präsentierende Beitrag bei wissenschaftlichen Veranstaltungen, bei Fortbildungsveranstaltungen das Ausmaß des eigenbetrieblichen Vorteils dieser Fortbildung für die BOKU sowie das Bemühen der Antragstellerin um angemessene Verwendung von Förderungsmitteln einbezogen.
14. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Übersendung einer Gesamtabrechnung der Reise (in Euro) unter Beilage von Originalbelegen als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel oder der Rechnung über die Teilnahmegebühr der Fortbildungsveranstaltung. Weiters ist von der Antragstellerin ein Bericht über die Präsentation ihres Beitrages in der wissenschaftlichen Veranstaltung oder über den Ablauf der Fortbildungsveranstaltung vorzulegen (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen).
15. Bei unrichtigen Angaben der Antragstellerin oder zweckwidriger Verwendung des Zuschusses trifft die Haftung ausschließlich die Antragstellerin. Bei selbstverschuldeter Verletzung der Auszahlungsbedingungen hat die Antragstellerin den Zuschuss zur Gänze zurückzuzahlen.
16. Bewerbungen für die Vergabe können für das Sommersemester 2021 bis 15. September 2021 und im Wintersemester 2021/22 bis 15. November 2021 erfolgen. Bei Vorliegen einer geringen Zahl an Bewerbungen ist eine Verlängerung der Bewerbungsfrist durch den AKGL möglich.
17. Die Entscheidungssitzung findet in der Regel zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Einreichfrist statt. Die Antragstellerinnen werden schriftlich über die erfolgte Vergabe verständigt.

18. Folgende Unterlagen sind als Antrag für die Vergabe des Reisezuschusses plus+ elektronisch einzureichen:

1. Antragsformular

Das Antragsformular ist auf folgender Internetseite verfügbar:

<https://short.boku.ac.at/akgl-reisezuschuss>

2. Curriculum vitae

3. Kostenaufstellung (in Euro)

4. Finanzierungsplan (siehe Punkt 13, 1. Satz der Richtlinie)

5. Studienblatt über das Masterstudium bzw. Doktoratsstudium in Kopie

6. Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums bzw. Masterstudiums in Kopie

7. Begründung durch die Antragstellerin für die Reise bzw. Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung (maximal 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

8. Unterstützungsschreiben/Zustimmungsschreiben durch die*den Betreuer*in der Masterarbeit bzw. der Dissertation

Weitere einzureichende Unterlagen zur Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen:

9. Angaben über den Beitrag als Presenting Author auf der Veranstaltung

10. Für die Veranstaltung eingereichter Originalabstract des Beitrages in deutscher und englischer Sprache

11. Nachweis der Annahme des zu präsentierenden Beitrages durch die*den Veranstalter*in

12. Vorläufiges Programm der Veranstaltung mit Themen und Referent*innen

Weitere einzureichende Unterlagen bei Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung:

13. Vorläufiges Programm der Fortbildungsveranstaltung

14. Anmeldebestätigung

15. Angaben zu Inhalt, Ziel und Vortragende der Veranstaltung

19. Anträge auf Verleihung des Reisezuschusses können ausschließlich in elektronischer/digitalisierter Form möglichst in einem PDF-Dokument per E-Mail eingereicht werden. Die Einreichunterlagen sind sortiert in der oben unter Punkt 18.) angegebenen Reihenfolge nummeriert einzureichen. Die Einreichung ist zu senden an:

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen BOKU: akglboku@boku.ac.at

20. Die Antragstellerinnen erhalten eine Antragsbestätigung per E-mail.

21. Mit der Antragstellung akzeptieren alle Antragstellerinnen sämtliche mit dem Verleihungsverfahren zusammenhängende Bedingungen. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Reisezuschusses plus+ besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

22. Zu beachten ist, dass bei einem Arbeitsverhältnis der Antragstellerin zur Universität für Bodenkultur Wien der Reisezuschuss plus+ von der Antragstellerin allenfalls zu versteuern ist.

23. Die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses trifft der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann vom Arbeitskreis eine aus mindestens drei Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Arbeitskreises bestehende Jury eingesetzt werden, wobei vom Arbeitskreis auf Befangenheitsgründe der Jurymitglieder zu achten ist.

24. Wird eine Jury vom Arbeitskreis eingesetzt, werden alle beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingelangten Anträge zunächst an die Jury weitergeleitet. Die Jury prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit und das Vorhandensein formaler Mängel. Anträge, die den Anforderungskriterien nicht

entsprechen, werden aus dem Auswahlverfahren ausgeschieden. Die Setzung einer Nachfrist zur Behebung von Mängeln durch die Antragstellerin liegt im Ermessen der Jury. Auf diese Weise überarbeitete Anträge nehmen am Vergabeverfahren teil.

25. Der Jury steht es weiters frei, in die engere Auswahl gekommene Antragstellerinnen zu einer persönlichen Präsentation oder einer Präsentation über Videokonferenz einzuladen sowie sonstige die Entscheidungsfindung unterstützende Auskunftspersonen einzubeziehen. Die Jury hat zu beraten und einen begründeten Vorschlag zu erstellen, der die nach Ansicht der Jury für die Vergabe am besten geeigneten Anträge enthält. Alle Entscheidungen der Jury fallen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Jurymitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Beratung und Abstimmung der Jury kann auch mittels Videokonferenz und online Abstimmungstool erfolgen.
26. Die Jury hat ihren Vorschlag dem Arbeitskreis zu präsentieren. Der Arbeitskreis hat den Vorschlag zur neuerlichen Beratung und zur Erstellung eines neuen Vorschlages an die Jury zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensbestimmungen verletzt wurden.
27. Der Arbeitskreis beschließt in seiner Sitzung auf Antrag eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes bzw. auf Grund des Vorschlages der Jury für welche Einreichungen der Reisezuschuss plus+ vergeben wird. Zu diesem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und die einfache Mehrheit der für den Antrag bzw. Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen erforderlich. Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag bzw. Vorschlag der Jury abgegebenen Stimmen größer ist als die Zahl der Stimmen dagegen. Soll der Zuschuss auf Antrag eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Arbeitskreises entgegen dem Vorschlag der Jury für andere der Einreichungen vergeben werden, ist für einen gültigen Beschluss des Arbeitskreises Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der für den Antrag abgegebenen Stimmen mindestens doppelt so groß ist, wie die Zahl der Stimmen dagegen. Stimmenthaltung oder sonstiges unzulässiges Stimmverhalten eines Mitglieds gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Entscheidung des Arbeitskreises ist endgültig. Aus Dringlichkeitsgründen kann auch eine Abstimmung im Umlaufwege iSv § 18 GeO des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erfolgen.
